

gegen das so festgelegte Verhältniß zwischen Vita und Uebersetzung angeführt und von Kurze nicht widerlegt worden sind.

In einem kurzen Schlussabschnitt folgt nun noch eine Polemik, die sich zwar zu einem Theile kaum gegen mich persönlich, sondern vielmehr gegen Blochs Ausführungen in den Göttinger Gel. Anzeigen über das Verhältniß der Vita zur Uebersetzung richtet. Da ich indessen dieselben Argumente wie Bloch¹ verwendet habe, so darf ich auch beanspruchen, mich dazu zu äussern.

Natürlich bestreitet Kurze die von uns hervorgehobene augenscheinliche Differenz beider Werke in der Auffassung vom Bundesverhältniß der Franken zu den Abodriten. Die philologischen Erörterungen jedoch, die diese Ablehnung begründen sollen und darauf hinauskommen (S. 659), dass 'olim' nicht 'einst', sondern, weil es sich angeblich — aber durchaus nicht 'bekanntlich' — von 'ille' ableitet, 'illis temporibus' heisse und somit eine ebenso wenig praejudicierende Bedeutung besitze wie das häufiger in den Annalen angewandte 'tunc', brauchen nicht mehr ernst genommen zu werden. Um sie überhaupt zur Erwägung kommen zu lassen, hätte es zum mindesten einiger überzeugender Beispiele von dem Gebrauch dieses Wortes in der gewünschten Bedeutung bedurft, denn dass im allgemeinen und zu allen Zeiten 'olim' stets durch 'einst' in dem Sinne des 'heute nicht mehr' zu übersetzen war, bedarf keiner weiteren Erörterung².

dass der Uebersetzer einer wesentlich jüngeren Generation als Einhard angehört habe, so vermisst man nun auch noch eine Erklärung, wie sich Kurze eine solche Benutzung, die weder stilistische noch materielle Interessen verfolgte, eigentlich denkt. 1) Etwas sonderbar wirkt, dass Kurze aus Blochs Bemerkungen über die Hilduinhypothese, deren erste Aufstellung dieser wohl wesentlich Monod anstatt Kurze zuschreibt, eine Voreingenommenheit gegen sich entnimmt, und zwar das, nachdem er nunmehr selbst wieder davon zurückgekommen ist, also doch eigentlich keinen Grund hat, auf diese vermeintliche Entdeckung einen besonderen Werth zu legen. 2) Auch das von uns beanstandete Verfahren, nach 813, d. h. nach Aufhören der B-Hss., gelegentlich Lesarten von DE gegen C in die Noten zu verweisen, ohne dass sich dafür ein anderer Grund böte, als daraus eine fortdauernde Verwandtschaft zwischen D und E abzuleiten, sucht Kurze aufrecht zu erhalten. Wenn aber auch nicht für jede dieser Stellen strict zu beweisen ist, dass hier DE richtig den Originaltext, C aber eine Abänderung bringt, so spricht jedenfalls nicht das geringste gegen eine solche Auffassung, vielmehr zeigt gerade das von mir angeführte 'defecit' (S. oben S. 658), dass dies die regelmässig angewandte Form ist und dass das hier in C gebrauchte 'defecta est' eine alleinstehende Ausnahme bildet.